

Beschluss der Zuschrift des B. David Vogel, Architects, an den gesetzgebenden Rath, über die Zehnden

Autor(en): **Vogel, David**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

geforgt, dem Volkz. Ausschuss dann in Finanzangelegenheiten die Initiative zukomme, stellte der Volkzieh. Ausschuss in einer Botschaft der Gesetzgebung die Bedenklichkeiten und die Nothwendigkeit der Zurücknahme beyder Gesetze, vor; seine Vorstellung hatte aber nicht die gehoffte Wirkung. Der grosse Rath beharrte auf seinem Entschlus, indem er auf die Botschaft der Volkziehung zur Tagesordnung gieng. Der gesetzgebende Rath indes würdigte die Sache unter ihrem wahren Gesichtspunkt, und so entstand das Dekret vom 3ten Sept. wodurch bemeldte Gesetze vom 10. und 18. Juli rapportirt werden. Mittlerweile ward das Gesetz vom 10. Juli im Canton Luzern publicirt, und vor allen Zollstädten angeschlagen, dessen Execution von dem Volkziehungsrath selbst verordnet wurde; und nun entsteht die Frage, welches von den beyden Nachtheilen das grössere sey? Ob eine Lücke in den Finanzen von einer jährlichen Einnahme von ungefähr 9000 Liv. entstehen lassen, oder nach dem, was vorgefallen, inconsequent erscheinen, und in dieser wichtigen Epoche die Achtung des Volkz im Canton Luzern verlieren wollen. Der Volkz. Rath sieht in dieser zweyten Betrachtung die noch grössere Bedenklichkeit, und da er, ihrem geäusserten Wunsche gemäss, keinen Vorschlag zu Verringerung der Zollgebühren in jenem Cantone auf Wein und Brandtwein, der auf ein durchgängig einzuführendes Zollsystem berechnet wäre, geben kann, als jenen der in dem neuen Tarif bereits enthalten ist;

(Die Fortsetzung folgt.)

Beschluss der Zuschrift des B. David Vogel, Architects, an den gesetzgebenden Rath, über die Zehnden. (S. St. 118.)

Es ist also unwidersprechlich gemäss, dass die Zehndenabgabe in der Schweiz, bey den hier angezeigten Massregeln, ohne Beeinträchtigung des Staats- oder Privateigenthums, und auch ohne einigen Nachtheil für die Staatseinkünfte, die darauf beruht haben, aufgehoben werden kann. Die Aufhebung dieser drückenden Abgabe ist daher allerdings eine Staatspflicht und Interesse, weil die Vermehrung des Landesreichthums, die Fortschritte des Ackerbaus und die Verbesserung des Zustands einer zahlreichen Volksklasse darauf beruhen, und weil überdas die Aufhebung des Zehnden ein Grundsatz und absolutes Bedingnis des Finanzsystems ist, auf welches die Staatseinkünfte in der helvetischen Republik gegründet werden können.

In der Schweiz nemlich, wo rohe Hochgebürge

und Alpenland, Waldströme und Seen, die grössere Hälfte des Flächeninhalts einnehmen, und wo die Urbarmachung und der Ertrag der anderen Hälfte durch die Natur und Beschaffenheit eines, meistens nur durch Waldströme erzeugten Bodens, erschwert und behindert ist, können die Staatseinkünfte niemals auf den Ertrag des Bodens und auf das den Ackerbau selbst drückende Zehndensystem gegründet werden. In einem Lande, wo der Ackerbau so sehr beschränkt und welches überdas vom Meer und von den grossen Handelswegen entfernt ist, beruht der Reichthum und die ökonomischen Hilfsquellen der Nation einzig auf dem Arbeits- und Kunstfleiss der Einwohner, und also auf der möglichsten Ausbreitung dieses Fleisses auf mannigfaltige Erwerbszweige. Die Staatseinkünfte der Schweiz und die Mittel zur Beförderung der Fortschritte ihres ökonomischen Wohlstands können daher einzig auf ein Finanzsystem gegründet werden, woben einerseits die gleiche Vertheilung der Staatslasten auf allen Reichthum und Erwerbsquellen, anderseits aber eine verständige Staatswirthschaft zum Grunde lieget, d. i. eine Staatswirthschaft, die in allen ihren Ausgaben weislich beschränkt und nur für diejenigen freigebig ist, die zur Beförderung der Erwerbsquellen, d. i. des Staatsreichthums und der Staatseinkünfte dienen. 7)

Die Abschaffung der Zehnden und die Liquidation der auf denselben beruhenden Schuld, muß, wenn die vorgesezten Staatszwecke dabey erreicht werden sollen, nothwendig nach einem überdachten Plan, durch die Hand und unter der Aufsicht der Regierung ausgeführt und vollendet werden.

Die Vortheile der unentgeltlichen Erlassung eines Theils der Staatszehnden, müssen billig allen zehndenlaaren Bürgern zu gut kommen, und also auch die noch restierende Zehndenschuld durch die ganze Masse der Zehndpflichtigen vergütet werden. Die Gesetzgebung muß zuerst den Capitalwerth der dieffälligen Schuldforderungen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, d. i. nach dem Werth des reinen Ertrags eines jeden Zehnden, im Durchschnitt der letztern 20 oder 25 Jahren bestimmen. Bis zur Abbezahlung müssen diese Capitalien mit 4 p. Ct. verzinst werden.

Zur Tilgung dieser Zehndschulden muß entweder

7) Ein Theil der Finanzwissenschaft, der den ehemaligen helvetischen Regierungen ganz unbekannt war,

eine jährliche, auf den Capitalwerth der Güter berechnete Auflage von allen Zehendpflichtigen entworfen, oder dann müssen die Zehnden selbst einstreifen und für so lang wieder hergestellt werden, bis diese Schulden aus dem jährlichen Ertrag der Zehnden bezahlt sind.

Das erstere, nemlich die Enthebung einer fixen jährlichen Abgabe von allen zehendpflichtigen Gütern ist mit Inconvenienzen und Gefahren von Unrecht und Betrug verbunden. Eine jährliche Auflage für diesen Zweck, welche, wenn nicht eine ewige Schuld auf den zehendpflichtigen Gütern entstehen soll, auf 1/10 des Ertrags derselben berechnet werden muß, würde, weil sie ungewohnt ist, der Denkart und den Gesinnungen des helvetischen Volks weit mehr als die Zehnden selbst, entgegen seyn, und wird auch bey schlechten Jahren für den ärmern Theil, d. i. für die Mehrheit der Zehendpflichtigen, wirklich lästiger. Ueberdas aber ist, weil noch kein Cadaster existiert, und noch bey vielen Jahren nicht zu Stande kommen kann, und weil alle Güterschätzungen, wie die bisherige Erfahrung genug bewiesen hat, ungleich, unrichtig und oft betrügerisch sind, leicht und mit Gewisheit vorauszuschn, daß der arme und redliche Theil der Zehendpflichtigen bey dieser Einrichtung für die Abbezahlung der Zehendschuld, einen Theil der Zehendschuld der Reichen und Unredlichen zu tragen haben wird, und daß überhaupt die Abbezahlung der Zehendschuld dabey weit länger dauern und daher kostspieliger herauskommen muß.

Bey der Wiederherstellung der Zehnden selbst bis die darauf beruhende Schuld abbezahlt ist, kann hingegen offenbar weder der redliche Theil der Zehendpflichtigen durch den unredlichen übervorthelt, noch auch der arme bey schlechten Jahren über seine Kräfte beschwert werden. Alles bleibt dabey in einem bekannten und gewohnten Gang, dessen Einrichtungen noch existieren, und durch eine sachverständige Administration allenthalben, wo es nöthig ist, nach schon bestehenden Gesetzen verbessert werden können.

Die einstweilige Wiederherstellung der grossen und kleinen Zehnden 8) unter Aufsicht der Regierung, ist also offenbar das sicherste und geschwindeste Mittel,

8) Das auf den kleinen Zehnden beruhende Ufrund- und Stiftungsgut ist eine rechtmäßige Schuld der dießfalls Zehendpflichtigen, welche von ihnen und keineswegs weder vom Staat noch von den Schuldnern der grossen Zehnden, vergütet werden muß.

die Abbezahlung der Zehendschuld und die gänzliche und gerechte Abschaffung aller Zehnden, ohne Beeinträchtigung irgend eines Eigenthums und ohne einige drückende und ungewohnte Beschwerde für die Zehendpflichtigen selbst, zu Stande zu bringen.

Der Werth des auf den Zehnden beruhenden und aus denselben zu ersetzenden Capitals, muß zu 60 Millionen Schw. Franken, und der jährliche Ertrag aller Zehnden, nach Abzug der Kosten, bey einer verständigen und sorgfältigen Administration zu 4 Mill. Franken angeschlagen werden, und folglich die gänzliche Liquidation der Zehendschuld, nach Beschaffenheit der Umstände, 20 bis 25 Jahre dauern.

In wie ferne es gut oder nothwendig sey, die Zehnden der drey letzten Jahre, die einen Werth von 10 bis 12 Millionen ausmachen, welche die Zehndpflichtigen dennoch zu ersetzen haben, für einmal hintanzusetzen, oder aber einen Theil dieses Rückstandes nach den Vorschriften des Gesetzes von 1798 einzucassiren, oder, ob es nicht zur Wiederherstellung der Ordnung in den Finanzen, und selbst in Rücksicht auf die durch die Mißtritte des gedachten Gesetzes veranlaßte Schuld des Staats und der Zehndpflichtigen, am zuträglichsten seyn würde, wenigstens den dießjährigen Weinzehnden, zu Händen des Staats, nach dem vorstehenden Vorschlag einzuziehen, verdient allerdings die reifere Ueberlegung des Gesetzgebers.

Die wahre Politik, wodurch die Gesetzgebung, wenn dieselbe den hier gegebenen Vorschlag und Plan, zur Abschaffung des Zehnden, in dem Interesse des Staats begründet findet, sowohl den Beyfall der Nation als den Gang des Geschäfts selbst sichern kann, ist volle Offenständigkeit in den Verhandlungen und Massregeln der Administration, welcher die Ausführung dieses Plans aufgetragen wird. — Alle dießfälligen Schritte und Verfügungen der Regierung werden, so wie der Plan selbst gegen Verdacht und Verläumdung gesichert seyn, wenn die Liquidation der Zehnden von aller Verbindung mit den übrigen Staatscassen abgesondert bleibt und die Rechnungen der Administration, mit der Anzeige der im Jahr abbezahlten und nun noch restirenden Zehnden-Schuld publizirt werden.

Die Mittel, die Erreichung der vorgesezten Zwecke bey der Liquidation der Zehnden-Schuld zu befördern, und zu sichern, ist eine Administration, welche die Staatszwecke bey diesem Geschäfte kennt, ehrt, und dieselben durch Kenntnisse und Einsichten zu befolgen und zu befördern geeignet ist.